

Datum	27.04.2026
Zahl	HE6-STV-7720/2026 (001/2026) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Hr. Presslauer
Telefon	050 536-63410
Fax	050 536-63391
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**Betreff: B 111 Gailtal Straße;
vorübergehende Verkehrsbeschränkungen**

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Hermagor verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, anlässlich eines Brandereignisses im Lesachtal, auf und neben der B 111 Gailtal Straße, für den Gefahrenbereich zwischen Wiesen und Promeggen, nachstehende Verkehrsbeschränkung:

Für die B 111 Gailtal Straße, Abschnitt Lesachtal, wird für den Gefahrenbereich zwischen Wiesen und Promeggen ein

- allgemeines Fahrverbot -
(ausgenommen Einsatzfahrzeuge)

in beiden Richtungen verordnet.

Die Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 "Fahrverbot in beiden Fahrrichtungen" sind auf den Absperrvorrichtungen anzubringen.

Inkraft- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt durch Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

Strafbestimmung

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 99 der Straßenverkehrsordnung 1960 geahndet.

Der Bezirkshauptmann:

(Dr. Pansi)

Ergeht an:

1. das Bezirkspolizeikommando Hermagor;
2. die Polizeiinspektion Liesing;
3. die Gemeinde Lesachtal;
4. die Straßenmeisterei Kötschach;
5. das Straßenbauamt Villach;
6. die Mobilbüro & Verkehrsmanagement GmbH, 9620 Hermagor;
7. das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Hermagor.